

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten

vom *Datum*

hier: Arbeitsfassung Version 0

# Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten

## Inhaltsverzeichnis<sup>12</sup>

1.	Einleitung .....	4
2.	Grundlagen .....	5
2.1.	Betreuung und Haltungseinrichtungen .....	5
2.2.	Soziale Kontakte .....	7
2.3.	Pflegemaßnahmen .....	8
2.4.	Hufpflege .....	8
2.5.	Bewegung .....	9
2.6.	Ruheverhalten .....	10
2.7.	Weide und Auslauf .....	10
2.7.1.	Witterungsschutz .....	10
2.7.2.	Einzäunung .....	11
2.7.3.	Boden .....	13
2.8.	Stallboden und Einstreu .....	14
2.9.	Futter- und Wasserversorgung .....	15
2.10.	Stallklima und Lichtverhältnisse .....	16
2.11.	Tierärztliche Versorgung .....	19
3.	Haltungssysteme .....	19
3.1.	Gruppenhaltung .....	20
3.1.1.	Strukturierung in unterschiedliche Funktionsbereiche .....	21
3.1.2.	Auslauf .....	22
3.2.	Einzelhaltung .....	22
3.2.1.	Einzelhaltung in Boxen .....	22
3.2.2.	Einzelhaltung in Anbindehaltung .....	23
4.	Bauausführung und Maße .....	23
4.1.	Stallgebäude .....	24
4.2.	Fütterungs- und Tränkeinrichtungen .....	24
4.2.1.	Fressstände .....	24
4.2.2.	Raufen .....	25
4.2.3.	Durchfressgitter .....	25
4.2.4.	Bodenvorlage .....	26
4.2.5.	Futterkrippen und -tröge .....	26
4.2.6.	Tränken .....	26
4.3.	Gruppenaufstallung (Geschlossene Laufställe, Offenlaufställe) .....	27
4.4.	Einzelhaltung (Innenboxen, Außenboxen, Außenboxen mit Kleinauslauf) .....	27

---

<sup>1</sup> Anm. BpT: Es besteht dringender Bedarf, Mindestanforderungen an die Bodenbeschaffenheit der Reitbahnen zu stellen. Hier unterliegen die Pferde einer besonderen Belastung und erleiden sehr viele Schäden am Bewegungsapparat aufgrund mangelhafter Bodenbeschaffenheit (zu hart, zu tief, uneben und ungleich usw). Durch mangelhafte Pflege der Reitbahnen entsteht darüber hinaus auch eine starke Staubbelastung der Tiere. Durch kontaminierte Stäube (Kot, Schimmelpilze) wird ein Gesundheitsrisiko der Pferde ausgelöst. Es entstehen mithin ohne diese in der Zukunft zu erfüllenden Mindestanforderungen Probleme im Bereich der Orthopädie und der Hygiene bei den Pferden / Reitpferden.

<sup>2</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden sind die Ausführungen des Bundesverbandes: „Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden“ in der zweiten Auflage 2008 maßgeblich.  
Bezugsquelle: IPZV e.V Bundesgeschäftsstelle, An der Lamme 3, 311162 Bad Salzdetfurth

4.4.1.	Maße für Boxen.....	27
4.4.2.	Türen .....	28
4.5.	Breite von Stallgängen .....	28
4.6.	Kleinauslauf .....	29
4.7.	Auslauf .....	29
5.	Beispiele .....	30
6.	Begriffsdefinitionen .....	32

## 1. Einleitung

Innerhalb der Ordnung der Unpaarhufer (*Perissodactyla*) bilden die Pferde oder Einhufer (*Equidae*) eine Säugetierfamilie, die nur eine lebende Gattung (*Equus*) umfasst. Dazu gehören Pferde, Esel und Zebras. Verschiedene Arten werden in ihrem Bestand als gefährdet eingeschätzt. Hauspferd und Hausesel sind indes weltweit verbreitet.

Das Hauspferd, auf das sich die Ausführungen dieser Leitlinien beschränken, wurde seit<sup>3</sup> mehreren<sup>4</sup> Tausend Jahren domestiziert. Im Zuge dieser Entwicklung wurde das Pferd zur Fleischgewinnung, als Zug- und Tragtier sowie zum Reiten genutzt. Grundsätzlich sind diese Nutzungsformen auch heute noch sichtbar; in Deutschland dominiert allerdings die Haltung von<sup>5</sup> Reitpferden. Obwohl das Pferd seit über 5000 Jahren domestiziert ist, sind seine artspezifischen Verhaltensweisen und die daraus resultierenden Bedürfnisse, die es im Laufe seiner Stammesgeschichte entwickelt hat, weitgehend unverändert geblieben.<sup>6</sup>

Der Schutz der Tiere ist durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) geregelt. Nach § 1 TierSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

In § 2 TierSchG ist festgelegt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

---

<sup>3</sup> Anm. Pm: anstelle „seit“ muss es „vor“ heißen

<sup>4</sup> Anm. FN: „tausend“ klein schreiben

<sup>5</sup> Anm. FN: Zucht- und

<sup>6</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Hier sollte angeführt werden, von welchen artspezifischen Verhaltensweisen gesprochen wird (Flucht- und Herdentier usw.)  
Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass sich zwar die artspezifischen Verhaltensweisen kaum verändert haben, sehr wohl aber die Haltungweise (weg vom freilebenden Steppentier hin zum domestizierten Stalltier)

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund<sup>7</sup> wurden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 10. November 1995 herausgegeben.

Leitlinien sind keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich. Auch kommt ihnen nicht der Charakter von Verwaltungsrichtlinien zu. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht Rechtsgrundlage<sup>8</sup>. Sie schränken auch nicht die Zulässigkeit dessen ein, was nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht erlaubt ist.<sup>9</sup>

Bereits in der Fassung von 1995 boten die Leitlinien nicht nur eine wichtige Grundlage der Selbstkontrolle für Pferdehalter, sondern waren auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hilfreich. Im Lichte des in den vergangenen Jahren erzielten Kenntnisergebnisses erschien es sinnvoll, die Leitlinien zu überarbeiten<sup>10</sup>. Dabei haben Vertreter verschiedener Bundesländer und Verbände sowie weitere Sachverständige mitgewirkt, ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht. Ihnen sei herzlich gedankt.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Betreuung und Haltungseinrichtungen

Einleitend wurde bereits auf die Bedeutung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Pferdehalters hingewiesen. Die nachfolgend dargelegten Informationen der tierschutzgerechten Pferdehaltung können dabei nur eine theoretische Grundlage bilden. Weitere Kenntnisse sowie die erforderlichen Fähigkeiten können<sup>11</sup> durch die Teilnahme an speziellen Kur-

---

<sup>7</sup> Anm. Pm: „Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund“ ersetzen durch „Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Anforderungen“

<sup>8</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden sind die Ausführungen des Bundesverbandes: „Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden“ in der zweiten Auflage 2008 maßgeblich.

<sup>9</sup> Anm. SH: Hier sollte ausdrücklich – wie in der Leitlinie von 1995, Abs. 1, Satz 2 und 3 (sowie in einigen anderen Leitlinien und Gutachten des Bundes wie z. B. Leitlinien für Tiere in Zirkusbetrieben, Gutachten zur Auslegung von § 11, Leitlinien Pferdesport, Gutachten Kleinvögel) – darauf hingewiesen werden, dass die Leitlinie von den Behörden zur Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz und für Anordnungen nach § 16 a TierSchG herangezogen werden kann

<sup>10</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: In die Überarbeitung sollten unbedingt auch die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einfließen. Hier wird ein optimales Miteinander von Pferd und Mensch differenziert beschrieben. Vgl. hierzu Deutsche Reiterliche Vereinigung (Hrsg.): Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, FN Verlag 1995, S. 4f.

<sup>11</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: „... die erforderlichen Fähigkeiten müssen ... erworben und regelmäßig aufgefrischt werden.“

sen und Schulungsmaßnahmen (z. B. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, FN<sup>12</sup>) erworben werden.<sup>13141516</sup>

Um eine angemessene Betreuung der Pferde zu ermöglichen, müssen Pferdehalter über die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen<sup>17</sup>, mit ihren Tieren vertraut sein und dafür Sorge tragen, dass auch die Pferde ausreichend vertraut im Umgang mit Menschen sind. Bezüglich dieser Vertrautheit können erhebliche Unterschiede aus der Nutzungs- bzw. Haltungsform resultieren. Insbesondere die vergleichsweise geringe Anzahl solcher Pferde, die in naturnahen Habitaten gehalten werden, werden regelmäßig nicht die Vertrautheit mit dem Menschen aufweisen, wie sie für Sport- und Freizeitpferde für notwendig erachtet wird.

Das Wohlergehen der Pferde muss mindestens einmal täglich überprüft werden<sup>18</sup>. Davon kann ggf. abgesehen werden, wenn die Pferde in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht. Derart gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass<sup>19</sup> Leiden und Schäden vermieden werden.<sup>20</sup> Diese Haltungsbedingungen sind allerdings nur selten gegeben; sie können sich z. B. aus der Haltung in den bereits erwähnten naturnahen Habitaten ergeben.

Ställe, Stalleinrichtungen und Einfriedungen für Auslauf und Weiden sowie andere Gegenstände, mit denen Pferde in Berührung kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein bzw. angewendet werden, dass sie bei Pferden nicht zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen<sup>21</sup>. Alle Haltungs<sup>22</sup>einrichtungen einschließlich Zäune<sup>2324</sup> sind in technisch erforderlichen Abständen auf Funktionsfähigkeit<sup>25</sup> und ggf. Verschmutzung zu überprüfen.

---

<sup>12</sup> Anm. VFD: Anmerkung VFD: und auch der Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V.(VFD)

<sup>13</sup> Hinsichtlich des Umgangs mit Pferden sowie ihres arteigenen Verhaltens wird hingewiesen auf die Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“. Herausgegeben durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

<sup>14</sup> Anm. LAG: Wenn FN genannt wird, sollte VFD nicht fehlen.

<sup>15</sup> Anm. IPZV: Spezielle Kenntnisse für die Haltung von Islandpferden können durch die Teilnahme an Kursen und Schulungsmaßnahmen des IPZV erworben werden.

<sup>16</sup> Anm. LAG e.V.: Wenn FN genannt wird, sollte VFD nicht fehlen.

<sup>17</sup> Anm. Pm: “über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen” kann gestrichen werden (= Wh!)

<sup>18</sup> Anm. FN: dies schließt die Gesundheit und das Haltungsumfeld ein

<sup>19</sup> Anm. Pm: ab hier ändern zu: vermeidbare Leiden und Schäden nicht auftreten

<sup>20</sup> Anm. FN: diesen Satz bitte streichen

<sup>21</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: siehe FN, Band 4 „Haltung, Fütterung und Zucht“

<sup>22</sup> Anm. LAG e.V.: - und Fütterungs

<sup>23</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Stacheldrahtvorrichtungen sowie scharfe Drähte sind unbedingt zu vermeiden.

<sup>24</sup> Anm. IPZV: täglich – *in technisch erforderlichen Abständen* streichen.

<sup>25</sup> Anm. VFD (Sauer): „Schäden

## 2.2. Soziale Kontakte

Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte<sup>26</sup> unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen<sup>27</sup> entspricht dem Sozialverhalten der Pferde nicht<sup>28,29</sup>.

Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Pferden dürfen durch das Haltungssystem nur so wenig wie möglich behindert werden. In jedem Fall ist mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen. Da Pferde ein ausgeprägtes Erkundungs- und Neugierverhalten haben, sollten sie auch am anderweitigen Geschehen im Haltungsumfeld teilhaben können.

Sowohl bei Gruppenhaltung als auch bei Einzelhaltung ist auf das soziale Gefüge und die Verträglichkeit der Pferde untereinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für rasse-, alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede<sup>30,31</sup>.

Abweichungen von den hier beschriebenen Haltungsbedingungen<sup>32</sup> sind nur in Ausnahmefällen fachlich begründbar. Diese können gegeben sein, bei Pferden, die sich eindeutig als unverträglich im Sinne einer Verhaltensstörung erwiesen haben oder wenn Gefahr für die Gesundheit der betroffenen oder anderer Pferde besteht. Auch Übergangslösungen, z. B. durch die Abgabe eines Tieres, können temporäre Ausnahmen begründen.

Fohlen und Jungpferde dürfen aus Gründen ihrer sozialen Entwicklung nicht ohne Artgenossen gehalten werden. Wo immer möglich, sollten diese Tiere während der Aufzucht in Gruppen mit Gleichaltrigen gehalten werden. Dabei ist es aus Erziehungsgründen von Vorteil, wenn in diesen Gruppen auch ältere Tiere gehalten werden<sup>33</sup>.<sup>34,35</sup> Die an der Erarbeitung

---

<sup>26</sup> Anm. Pm: einfügen: zu Artgenossen

<sup>27</sup> Anm. LAG e.V.: widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten des Pferdes.

<sup>28</sup> Anm. Pm: eine klarere Aussage wäre hilfreich, wie z.B. mit dem Zusatz : und ist deshalb grundsätzlich als tierschutzwidrig zu bewerten

<sup>29</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Ein Esel, ein Schaf oder eine Ziege sind kein adäquater Ersatz.

<sup>30</sup> Anm. SH: für „temporäre“ Ausnahmen sollte eine konkrete Zeitspanne genannt werden, für die eine Alleinhaltung maximal tolerierbar wäre; z.B. bis zu 4 Wochen.

<sup>31</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Hinweis: Reithengste halten ihren natürlichen Geschlechtstrieb und müssen aus diesem Grund von rossenden Stuten abgeschirmt werden, um Stress zu vermeiden. Dies gilt ebenso für aufgestallte, vor der Geburt stehende oder gebärende Stuten, die hierfür ihre Ruhe haben müssen.

<sup>32</sup> Anm. IPZV: für die besondere Haltungsform von Islandpferden kommen die verbandseigenen Richtlinien „Bemerkungen zur artgemäßen Haltung von Islandpferden“ in 2. Auflage 2008 zur Anwendung. Das gilt sinngemäß auch für die nachfolgenden Abschnitte.

<sup>33</sup> Anm. Pm: einfügen: Ausnahme: größere Junghengstgruppen, da es dort zu schadensträchtigen Auseinandersetzungen kommen kann.

<sup>34</sup> Anm. Pm: Dieser Satz sollte m.E. entfallen, da dessen Inhalt nicht über denjenigen der ersten beiden Sätze des Abschnitts hinausgeht und v.a. durch den Hinweis auf die Expertenmeinung mehr Fragen aufgeworfen als Antworten geliefert werden (gilt auch für alle nachfolgenden diesbez. Passagen): wie soll der Be-

der Leitlinien beteiligten Experten beurteilen die Haltung von Fohlen und Jungtieren ohne gleichaltrige Gruppengefährten als nicht tiergerecht hinsichtlich der Sozialisierung des Jungtiers<sup>3637</sup>.

### 2.3. Pflegemaßnahmen

<sup>38</sup>Sinnvolle Pflege durch den Menschen ist für das Wohlbefinden des Pferdes unerlässlich. Die Pflege muss ggf. haltungsbedingte Einschränkungen des arteigenen Pflegeverhaltens ausgleichen. Pflegemaßnahmen fördern das Vertrauen der Pferde zum Menschen und sind eine Möglichkeit für soziale Kontakte.

Um die physiologische Funktion des Haarkleides nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen das Eindecken zur Verhinderung des Fellwachstums sowie das Scheren des Fells<sup>39</sup> an den Notwendigkeiten<sup>40</sup> orientiert werden<sup>41</sup>.

Darüber hinausgehende Manipulationen an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z. B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z. B. Haare in den Ohrmuscheln), sind ohne veterinärmedizinische Indikation tierschutzwidrig. Das Beschneiden<sup>42</sup> von Haaren, die aus den Ohrmuscheln herausragen, ist davon unberührt.

### 2.4. Hufpflege

Fohlen und Jungpferde sind frühzeitig an das Aufhalten der Beine für Hufpflegehandlungen zu gewöhnen. Hufe sind regelmäßig auf ihren Pflegezustand zu prüfen und in Abhängigkeit vom Haltungssystem so zu pflegen, dass die Gesunderhaltung des Hufes gewährleistet ist. Insbesondere sollten vor und nach jeder Nutzung Sohle und Strahlfurchen gesäubert werden.

Unbeschlagene Pferde sind in der Regel alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung der Hufe zu kontrollieren und nach Bedarf zu korrigieren. Wenn der Zustand der Hufe oder

---

nutzer der LL mit diesem Hinweis umgehen? Zumal die LL doch mehr oder weniger insgesamt als „Expertenmeinung“ zu verstehen sind.

<sup>35</sup> Anm. FN: „Die . . .(bis) beurteilen“ streichen. Ein einfacher Satz genügt: Die Haltung von Fohlen und Jungtieren ohne gleichaltrige Gruppengefährten ist nicht tiergerecht . . .

<sup>36</sup> Anm. VFD: Schäden

<sup>37</sup> Anm. LAG e.V.: Vorsicht mit dieser Festlegung! Auch wildlebend kommt es vor, dass in Kleinverbänden nur ein Fohlen aufwächst. Wichtiger für die Sozialisierung ist die Familiengruppe (= Herde), gerade dann, wenn keine Gleichaltrigen vorhanden sind.

<sup>38</sup> Anm. SH: Als ersten Satz sollte eingefügt werden: „Das arteigene Pflegeverhalten sollte durch die Haltungsbedingungen nicht bzw. so wenig wie möglich eingeschränkt werden.“

<sup>39</sup> Anm. Pm: ab hier ändern in: soweit wie möglich unterbleiben

<sup>40</sup> Anm. BTK: Die Notwendigkeiten sollten benannt werden.

<sup>41</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Um die natürliche Schutzfunktion von Haut und Fellkleid nicht negativ zu beeinflussen, ist vom übermäßigen Waschen mit chemischen Substanzen abzusehen.

<sup>42</sup> Anm. Pm: „Beschneiden“ sollte in „Kürzen“ geändert werden

die Nutzung<sup>43</sup> es erfordern, sind Pferde fachgerecht zu beschlagen. Das Beschlagintervall beträgt in der Regel 6 bis 8 Wochen<sup>44</sup>.

Das Verändern der natürlichen Hufstellung und der physiologischen Hufform sowie Manipulationen an den Hufen wie das Verwenden schädlicher Hufbeschläge sind abzulehnen.<sup>45</sup> Orthopädische Maßnahmen nach Weisung des Tierarztes bzw. Hufschmiedes sind hiervon nicht betroffen.

## 2.5. Bewegung

Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband<sup>46</sup> zur Futteraufnahme bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme.

Mangelnde Bewegung kann die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Darüber hinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel.

<sup>47</sup>In allen Einzelhaltungssystemen sollte den Pferden zum Ausgleich für den Aktivitätsverlust eine täglich mehrstündige Bewegungsmöglichkeit angeboten werden<sup>48,49</sup>. Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training) beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht ersetzen. Die hier aufgestellten Forderungen gelten für alle Nutzungsrichtungen und unabhängig vom Geschlecht, also auch für Hengste.

<sup>50</sup>Insbesondere Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden muss sooft wie möglich Weidegang gewährt werden<sup>51</sup>.

---

<sup>43</sup> Anm. Pm: Satz ab hier wie folgt ändern: der Pferde es erfordern, ist für fachgerechten Beschlag oder anderweitig geeigneten Hufschutz zu sorgen.

<sup>44</sup> Anm. IPZV. Islandpferde alle 8-10 Wochen

<sup>45</sup> Anm. SH: Es sollte definiert werden, was „schädliche Hufbeschläge“ sind und es müsste - anstatt „sind abzulehnen“ - heißen „sind tierschutzwidrig und daher verboten“.

<sup>46</sup> Anm. Pm: „zur Futteraufnahme“ streichen, folgt im nächsten Satz

<sup>47</sup> Anm. FN: alternative Formulierung des nachfolgenden Absatzes: In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegung der Pferde zu sorgen. Training kann die freie Bewegung nur begrenzt ersetzen. Umgekehrt ersetzt auch die Haltung in einem Auslaufsystem nicht das regelmäßige, auf die Nutzung abgestimmte Training. Allen Pferden, insbesondere aber Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden muss sooft wie möglich Weidegang ermöglicht werden.

<sup>48</sup> Anm. SH: Es sollte heißen: „In allen Einzeltierhaltungssystemen **ist** den Pferden ... **anzubieten**.“

<sup>49</sup> Anm. Pm: 1. Satz durch folgende Sätze ersetzen: Insbesondere in Einzelhaltungssystemen untergebrachten Pferden sollte zum Ausgleich für den Aktivitätsmangel eine täglich mehrstündige Bewegungsmöglichkeit angeboten werden. Die erforderliche Bewegung ist durch Freilauf und ggf. zusätzlich durch Arbeit/Training sicherzustellen.

<sup>50</sup> Anm. LAG e.V.: Allen Pferde muss sooft wie möglich Bewegung durch Weidegang gewährt werden.

Bei der Planung von Pferdeställen<sup>52</sup> sollte immer auch geprüft werden, ob ausreichend groß bemessene Auslauf- und Weideflächen verfügbar sind.<sup>53</sup> Eine diesbezüglich ausreichende Flächenausstattung ist nach Auffassung der an der Erarbeitung der Leitlinien beteiligten Experten insbesondere für Neueinrichtungen unbedingt erforderlich<sup>54</sup>.

## 2.6. Ruheverhalten

Arttypisch für das Fluchttier Pferd sind mehrere Ruhephasen über den 24-Stunden-Tag verteilt. Arttypisch ist das Ruhen im Stehen, in der Bauch- und in der Seitenlage.<sup>55</sup> Um in die durch schnelle Augenbewegungen gekennzeichnete Schlafphase<sup>56</sup> zu gelangen, müssen sich Pferde ablegen. Der Schlafbedarf reduziert sich vom Fohlen bis zum ausgewachsenen Pferd erheblich. Letztere ruhen etwa 7 Stunden am Tag, wovon sie ca. 80 % dösend im Stehen ruhen. Fohlen bis zu einem Alter von 3 Monaten verbringen 70-80 % und Jährlinge etwa 50 % ihrer täglichen Gesamtruhezeit im Liegen<sup>57</sup>.

Der Ruheplatz muss dem Sicherheits- und Komfortbedürfnis genügen, ansonsten legen sich Pferde nicht in die Bauch- und Seitenlage. Zum Liegen bevorzugen Pferde trockenen und verformbaren Untergrund<sup>58</sup>. Auf morastigem Boden legen sie sich nicht bzw. nur ungern ab.

Das Haltungssystem muss das arttypische Ruhen ermöglichen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass eine ausreichend groß bemessene, trockene und verformbare Liegefläche zur Verfügung steht, damit alle Pferde gleichzeitig in Seitenlage liegen können.<sup>59</sup>

## 2.7. Weide und Auslauf

### 2.7.1. Witterungsschutz

Arttypischerweise suchen Pferde bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. anhaltender Niederschlag, niedrige Temperaturen verbunden mit starkem Wind oder intensive Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen) oder hohem Aufkommen von Stechinsekten oder anderen Lästlingen einen Witterungsschutz auf<sup>60</sup>.

---

<sup>51</sup> Anm. SH: Es sollte die Formulierung „sooft wie möglich Weidegang“ konkretisiert werden; auch hier sollte eine tägliche mehrstündige Bewegungsmöglichkeit gefordert werden; für die Bewegung kann auch eine Sandfläche genutzt werden, die eine ausreichende Größe hat (z.B. ein Paddock).

<sup>52</sup> Anm. BTK: muss geprüft werden....

<sup>53</sup> Anm. Pm: Satz streichen, dito Anm.9

<sup>54</sup> Anm. SH: Als letzter Satz sollte ergänzt werden: „Sog. „Aktivställe“ sollten bevorzugt werden.“

<sup>55</sup> Anm. Pm: Satz ersetzen durch: Für ein ausreichend regenerierendes Ruhen müssen sich Pferde ablegen.

<sup>56</sup> *rapid-eye-movement (REM) - Schlaf*

<sup>57</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Dies sind lediglich Orientierungszeiten, da das Schlafverhalten von der Haltungform abhängt.

<sup>58</sup> Anm. IPZV: Dieser muss für Islandpferde nicht zwingend überdacht sein.

<sup>59</sup> Anm. FN: In Gruppenhaltungen ist zu kontrollieren und sicher zu stellen, dass auch rangniedere Tiere ausreichend zum Ruhen und zum Liegen kommen.

<sup>60</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Vielfache Beobachtungen von Pferdehaltern zeigen, dass Pferde nur teilweise den Witterungsschutz aufsuchen, im Normalfall aber mit Witterungsgegebenheiten umgehen können.

Ein Witterungsschutz muss unabhängig vom rassespezifischen Typ vorhanden sein, wenn Pferde ganzjährig oder über einen längeren Zeitraum ganztägig auf der Weide gehalten werden. Auch in anderen Fällen muss geprüft werden, ob ein geeigneter Witterungsschutz erforderlich ist.<sup>61</sup><sup>62</sup> Dieser erscheint z. B. dann nicht notwendig, wenn die Witterung so ist oder die Zeiträume für die Weide so kurz bemessen sind, dass die Pferde den Witterungsschutz nicht aufsuchen würden oder wenn sie nur so kurz<sup>63</sup> auf die Weide verbracht werden, dass Leiden oder Schäden nicht auftreten können<sup>64</sup>.

Der Witterungsschutz erfüllt nur dann seine Schutzfunktion,<sup>65</sup> wenn er alle Tiere gleichzeitig vor ungünstigen Witterungseinflüssen schützen kann. Sowohl ein natürlicher als auch ein künstlicher Witterungsschutz kann diese Anforderung erfüllen. Ein natürlicher Witterungsschutz kann aus Wald, Baum- und Buschgruppen, Felsen oder Ähnlichem bestehen, wobei insbesondere der Schutz gegen die Hauptwindrichtung gewährleistet sein muss.<sup>66</sup> Wenn ein Gebäude errichtet wird, genügt im Sommer, als Schutz vor Sonne und ggf. Belästigung durch Insekten, eine Überdachung ohne Wände.

Bei ganzjähriger Weidehaltung sind die Anforderungen, die an den Liegebereich in einem<sup>67</sup> Offenlaufstall<sup>68</sup> mit getrennten Funktionsbereichen gestellt werden, sinngemäß auch auf den Witterungsschutz anzuwenden (vgl. 3.1 und 4.3)<sup>69</sup><sup>70</sup>.

Bei größeren Pferdegruppen sind mehrere kleine Unterstände einem großen Unterstand vorzuziehen<sup>71</sup>. Die Zugänglichkeit muss auch rangniedrigen Tieren möglich sein.

Die vorgenannten Ausführungen über Weiden gelten für Ausläufe entsprechend.

### 2.7.2. Einzäunung

Aufgrund der arttypischen Verhaltensweisen des Pferdes als Fluchttier und der Besonderheiten des Gesichtsfeldes ist sicherzustellen, dass die Einzäunung so beschaffen ist, dass

---

<sup>61</sup> Anm. Pm: Satz ersetzen durch: Dieser ist z.B. dann notwendig, wenn die Witterung so ist oder die Zeiträume für den Weidegang so bemessen sind, dass die Pferde den Witterungsschutz aufsuchen würden bzw. Leiden oder Schäden auftreten können. - Zumindest aber „erscheint“ durch „ist“ ersetzen!

<sup>62</sup> Anm. FN: den Anfang ändern in: Ein Witterungsschutz

<sup>63</sup> Anm. SH: Es sollten die „kurzen Zeiträume“ konkretisiert werden. Z.B. „bei nur stundenweise Weidegang“ o.ä..

<sup>64</sup> Anm. VFD: Wie vereinbart sich dieser Passus mit dem Punkt 2.5?

<sup>65</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: „Schutzfunktion“ bitte streichen, stattdessen: „Der Witterungsschutz ist nur dann angemessen, ...“

<sup>66</sup> Anm. SH: Es sollte ergänzt werden, dass unbelaubte Bäume im Winter in der Regel keinen natürlichen Witterungsschutz bieten können.

<sup>67</sup> Anm. FN: „Offen“ streichen, Laufstall genügt definitionsgemäß.

<sup>68</sup> Anm. FN: „mit getrennten Funktionsbereichen“ streichen. Die Anforderungen an den Liegebereich gelten immer.

<sup>69</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: siehe FN, Band 4, „Haltung, Fütterung und Zucht“

<sup>70</sup> Anm. IPZV: Islandpferde können in Offenställen ohne Funktionstrennungen gehalten werden.

<sup>71</sup> Anm. LAG e.V.: oder ein großer Unterstand sollte sinnvoll unterteilt sein.

eine größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch gewährleistet ist. Dazu muss sie gut sichtbar, stabil und <sup>72</sup>ausbruchsicher sein<sup>73</sup>.

Defekte oder unzureichende Einzäunungen sind tierschutzrelevant. <sup>74</sup>Das trifft auch auf die <sup>75</sup>Verwendung anderer Metalldrähte als Stacheldraht<sup>76</sup> sowie freiliegender Spiralen bei Torgriffen oder Torfedern zu. Als alleinige Einzäunung ist Stacheldraht oder Knotengitter bei Pferden tierschutzwidrig<sup>77</sup>. Spitze Winkel und andere Engpässe sind bei der Einzäunung zu vermeiden.

Bei der Zaunausführung sind spezielle Kriterien zu beachten, wie beispielsweise Rasse und Geschlecht der Pferde, Beweidungsform (ganzjährig, zeitweise), Bestandsdichte und Futterangebot, Art und Lage <sup>79</sup>der Weide (Verkehrsnähe, Risikobereiche) sowie Zaunmaterial. Für die Außenzaunausführung sollten daher folgende Richtwerte eingehalten werden (modifiziert nach FN, 1997<sup>80</sup>):

- Zaunhöhe:  $\geq 0,9 \times \text{Widerristhöhe}$  (i. d. R.  $1/3$  des Pfahls im Boden)<sup>81</sup><sup>82</sup>.
- Pfahlabstand: 260 – max. 400 cm je nach Zaunmaterial.
- Querabgrenzung: mindestens 2 – 4 je nach Risikobereich (außer Portionsweiden).
- Abstand der Querabgrenzung: je 40 – 70 cm in Abhängigkeit von der Zaunhöhe (Bei Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern ggf. entsprechend angepasst).

---

<sup>72</sup> Anm. FN: „möglichst“ bitte einfügen

<sup>73</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Sicherheit für Mensch und Tier muss immer gewährleistet sein, unabhängig von arttypischen Verhaltensweisen. Daher Vorschlag für Umstellung der Satzabfolge: „Die Einzäunung muss so geschaffen sein, dass eine größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch gewährleistet ist. Dabei sind die arttypischen Verhaltensweisen des Pferdes als Flucht tier und den Besonderheiten seines Gesichtsfeldes zu berücksichtigen. Die Einzäunung muss gut sichtbar, stabil und ausbruchsicher sein.“

<sup>74</sup> Anm. FN: bitte diesen Satz streichen. Mit dem ersten Satz ist alles gesagt. Und/Oder: einfache glatte Drähte rausnehmen.

<sup>75</sup> Anm. Pm: „alleinige“ einfügen. Trotzdem bleibt dieser Absatz schlecht verständlich, was die praktische Umsetzung angeht: ist „tierschutzrelevant“ gleichwertig mit „tierschutzwidrig“? Dies betrifft auch andere Passagen, bei denen z.B. „nicht tieregerecht“ oder „nicht pferdegerecht“ verwendet wird.

<sup>76</sup> Anm. SH: Abs. 2, Satz 2 ist i. V. mit Satz 1 missverständlich. Es sollte in die Leitlinien die Empfehlung aufgenommen werden, auf Stacheldraht generell zu verzichten.

<sup>77</sup> Anm. SH: Bei der u. U. tolerierbaren kombinierten Verwendung von Stacheldraht in Verbindung mit einer anderen Einzäunungsart verweise ich auf das Urteil des niedersächsischen OVG (AZ 11 LA 11/05) vom 16.01.2006. Danach darf Stacheldraht nur verwendet werden, wenn dieser durch eine gut sichtbare, nicht verletzungsträchtige Absperrung nach innen (Abstand mindestens 50 cm) so abgesichert ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Pferden und Stacheldraht verhindert wird.

<sup>78</sup> Anm. LAG e.V.: oder sollten so ausgezäunt sein, dass ein Tierkontakt nicht möglich ist.

<sup>79</sup> Anm. FN: sowie Größe

<sup>80</sup> FN (1997): Richtlinien für Reiten und Fahren. Band 4: Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht. FN-Verlag, Warendorf.

<sup>81</sup> Anm. FN: Bedeutet diese Maßangabe, dass  $1/3$  der insgesamt geforderten Länge/Höhe im Boden sind? Wenn nicht, dann ist die „durchschnittlich“ geforderte Zaunhöhe von 150 cm zu überdenken 120 cm genügen bei Großpferden unter bestimmten Voraussetzungen. 150 cm wollen der Lage in besonders geeigneten Lagen gerecht werden. Vorschlag: 0.7 bis 0.8 x Widerristhöhe.

<sup>82</sup> Anm. IPZV: > höher als Bugelenk, < Widerrist.

- Zaunmaterial: z. B. Holz, Metallrohre, Elektrozaun (Elektrobandbreite mind. 4 cm)<sup>83</sup>.
- Elektrogeräte: Impulsgeräte (mind. 2 000 bis max. 10 000 Volt, max. 5 Joule Impulsenergie, mit VDE-, GSE- oder DLG-Prüfsiegel).

Bei Elektrozäunen als alleinige Einzäunung<sup>84</sup> ist auf eine ordnungsgemäße Fixierung besonders zu achten.

Weitere Hinweise können auch dem aid-Heft „Sichere Weidezäune“<sup>85</sup> entnommen werden.

### 2.7.3. Boden

Unter natürlichen Bedingungen meiden Pferde arttypischerweise tiefgründigen Morast und versuchen, diesen zu umgehen. Ein vorübergehendes Stehen im Morast hat keine negativen gesundheitlichen Folgen. Gesundheitliche Nachteile wie Strahlfäule und Mauke entstehen, wenn die Tiere andauernd und über einen längeren Zeitraum ausschließlich auf einem mit Exkrementen vermischten morastigen Boden gehalten werden. Auch das Ruheverhalten kann bei <sup>86</sup>feuchter Bodenbeschaffenheit beeinträchtigt werden (vgl. 2.6)<sup>87</sup>.

Aus diesem Grund müssen alle Pferde, die ganzjährig oder über einen längeren Zeitraum ganztägig im Auslauf gehalten werden, unabhängig vom Rang gleichzeitig auf Flächen (incl. <sup>88</sup>Witterungsschutz) stehen können, die nicht morastig aufgeweicht sind. Zusätzlich müssen innerhalb des Auslaufs die Hauptverkehrswege zu den Versorgungs- und Unterstellplätzen morastfrei<sup>89</sup> sein. Ausläufe und Kleinausläufe (*Paddocks*) müssen den hygienischen Anforderungen genügen<sup>90</sup>.

Diesen Anforderungen genügen Naturböden, zumindest in den strapazierten Bereichen, mitunter nicht ausreichend. Ein künstlicher Bodenaufbau kann z. B. aus Tragschicht (erforderlichenfalls mit Drainagerohren<sup>91</sup>), Trennschicht und Tretschicht bestehen. Die Tretschicht

<sup>83</sup> Anm. IPZV: Klammer komplett streichen (*Elektrobandmindestbreite mind. 4 cm*). Die Verwendung von breiten Elektrobändern, Kordeln oder anderen reißfesten Materialien in der unteren Reihe hatte in der Vergangenheit zu Unfällen mit Todesfolgen bei Fohlen geführt. Elektrozaun muss immer Strom führen.

<sup>84</sup> . VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Elektrozaun allein schützt nicht vor Ausbruch der Pferde.

<sup>85</sup> Priebe, R., Jahnke, W., Graß, P. und Kulmann, J. (2000): *Sichere Weidezäune*. aid Heft 1132/2000.

Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e.V. (Hrsg.), Bonn.

<sup>86</sup> Anm. Pm: „feuchter“ durch „(stau)nasser und/oder tiefgründiger“ ersetzen

<sup>87</sup> Anm. SH: Der letzte Satz sollte wie folgt geändert werden: „Das Ruheverhalten **wird** bei feuchter Bodenbeschaffenheit **negativ beeinträchtigt**.“

<sup>88</sup> Anm. Pm: „incl.“ durch „excl.“ ersetzen, es muss auch außerhalb des Witterungsschutzes entspr. Platz sein

<sup>89</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: morastfrei und trittfest

<sup>90</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Da im modernen Stallbau Paddocks eine immer größere Bedeutung gewinnen, wäre hier ein ganzer Absatz über Paddocks notwendig: Größe, Bodenschaffenheit, Sicherheit etc.

<sup>91</sup> Anm. FN: „Drainage“ genügt

sollte staubarm, schnell abtrocknend (keine Staunässe), leicht zu säubern und nicht tiefgründig sein. Empfehlenswert sind zusätzliche Areale, die zum Liegen und Wälzen geeignet sind (z. B. Sandschüttungen). Alle verwendeten Materialien müssen frei von Schadstoffen und möglichen Verletzungsursachen sein. Naturboden in Ausläufen sollte ohne Grasbewuchs sein, da ansonsten die Gefahr für Sandkoliken erhöht sein kann. Ggf. ist die Humusschicht abzutragen. Bei Befestigungen und anderen Baumaßnahmen sind die örtlichen <sup>92</sup>Bauvorschriften zu beachten.

Auf gefrorenem, unebenem Untergrund besteht ein erhöhtes Risiko für Verletzungen des Bewegungsapparates. Diese Gefahr besteht besonders bei Pferden, die unregelmäßig und nur stundenweise in den Auslauf kommen. Pferde, die permanent im Freien gehalten werden, lernen eher ihre Bewegungen den Bodengegebenheiten anzupassen.

## 2.8. Stallboden und Einstreu

Der Bodenbelag im Aufenthaltsbereich der Pferde muss trittsicher und rutschfest sein sowie den hygienischen Anforderungen genügen. Dazu gehören auch die Stallgasse, Wasch- und Putzplätze sowie die Wege zwischen den einzelnen Bereichen (Stall, Reithalle, Weide etc.).

Der <sup>93</sup>Untergrund des Liegebereiches muss trocken und verformbar sein. <sup>94</sup>In Ställen sollten alle Liegeflächen eingestreut sein. <sup>95 9697</sup>Geeignet sind Einstreumaterialien, die eine gute Nässebindung zeigen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine erhöhten Schadgaskonzentrationen (z. B. Ammoniak; vgl. 2.10) entstehen. Je intensiver der eingestreute Bereich von den Pferden benutzt wird, desto häufiger müssen die anfallenden Exkremente und nasse Einstreubereiche entfernt und durch trockene Einstreu ergänzt werden, in der Regel einmal täglich.

Die verwendeten Einstreumaterialien (z. B. Langstroh, Strohhacksel, Hobel- oder Sägespäne) müssen trocken und gesundheitlich unbedenklich sein, d. h. schimmelige, stark staubende Materialien oder giftige Materialien (Imprägniermittel, giftige Hölzer) dürfen nicht verwendet werden.

---

<sup>92</sup> Anm. FN: Bauvorschriften bestehen nicht nur für die Anlage von Ausläufen, sondern z. B. für die Errichtung von Schutzhütten. Es sollte daher, evtl. gesondert oder allgemein, auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung derselben eingegangen werden.

<sup>93</sup> Anm. FN: Der Untergrund muss befestigt sein. Verformbar muss der Bodenbelag sein.

<sup>94</sup> Anm. FN: Boxen in der Einzelhaltung und Liegeflächen in der Gruppenhaltung sind einzustreuen

<sup>95</sup> Der alleinige Einsatz von Liegematten genügt bei Einzelhaltung den Anforderungen nicht. Für die Gruppenhaltung ist der Einsatz von Liegematten noch nicht hinreichend untersucht.

<sup>96</sup> LAG e.V.: Bei Gruppenhaltung: Liegematten sind mit Einstreu zu kombinieren

<sup>97</sup> Anm. Pm: Nach ersten Untersuchungen (A. Krapp 2007) sowie aus praktischen Erfahrungen ist bekannt, dass Liegematten von den Pferden in Gruppenhaltung sehr schlecht angenommen werden.

Besonders bei Stroheinstreu muss auf gute Qualität<sup>9899</sup> geachtet werden, da Stroh von den Pferden als Raufutter aufgenommen wird.<sup>100101</sup>

<sup>102</sup>Nach Auffassung der an der Erarbeitung der Leitlinien beteiligten Experten<sup>103</sup> ist die Haltung auf Spaltenböden nicht pferdegerecht.

## 2.9. Futter- und Wasserversorgung

Unter natürlichen Bedingungen sind Pferde bis zu 16 Stunden am Tag mit der Futtersuche und -aufnahme beschäftigt. Das angeborene Verhalten und der Verdauungsapparat des Pferdes sind auf eine kontinuierliche Nahrungsaufnahme eingestellt. Bei der Haltung durch den Menschen dient die Futterraufnahme nicht der Ernährung allein, sondern auch der Beschäftigung. Den Pferden muss genügend Zeit und Ruhe zum Fressen zur Verfügung stehen. Bei Missachtung dieser Gegebenheiten können gesundheitliche Probleme (z. B. Magengeschwüre, Koliken) sowie Verhaltensstörungen auftreten.

Der natürlichen Fresshaltung des Pferdes entspricht die bodennahe Fütterung.

Zur artgemäßen Ernährung des Pferdes ist ausreichend strukturiertes Futter unerlässlich. Falls kein Langstroh<sup>104</sup> als Einstreu Verwendung findet, soll rohfaserreiches Futter mindestens während insgesamt 12 Stunden täglich zur Verfügung stehen<sup>105</sup>. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen<sup>106</sup> zu ergreifen, um eine überhöhte Nährstoffaufnahme zu vermeiden.<sup>107</sup>

Grundsätzlich muss jedem Pferd, auch in der Gruppe,<sup>108</sup> ein eigener Fressplatz zur Verfügung stehen. In jedem Fall muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass zumindest<sup>109</sup> eine gleichzeitige Aufnahme von Raufutter für alle Pferde möglich ist.

Bei größeren Kraftfuttergaben sind diese auf mehrere, mindestens auf drei Rationen pro Tag zu verteilen. Automatische Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass das je-

---

<sup>98</sup> Anm. VFD: und Länge (geschnittenes Stroh, Häcksel)

<sup>99</sup> Anm. VFD (Sauter): und Länge (geschnittenes Stroh/Häcksel)

<sup>100</sup> Anm. BTK: Einfügen: Die Aufnahme von Raufutter reduziert Langeweile u. Untugenden u. beugt Krankheiten des Magen-Darm-Traktes vor.

<sup>101</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Bei Stroheinstreu muss bedacht werden, dass das Stroh von den Pferden als Raufutter angenommen wird.

<sup>102</sup> Anm. FN: Die Haltung von Pferden auf Spaltenböden ist tierschutzwidrig. (Anm.: auch wenn diese Haltung in der Praxis keine Rolle spielt, sollte ihr auf dem Wege der „Umnutzung“ kein Raum gewährt werden.)

<sup>103</sup> Anm. Pm: Satzhälfte bis hier streichen (s.o.)

<sup>104</sup> Anm. FN: in Futterqualität

<sup>105</sup> Anm. IPZV: Raufutter muss für Islandpferde mindestens alle 12 Stunden ausreichend zur Verfügung stehen. alternativ ist eine ad libitum Fütterung möglich. Strohfütterung ist nicht immer gebräuchlich.

<sup>106</sup> Anm. BTK: Geeignete Maßnahmen sollten benannt werden.

<sup>107</sup><sup>107</sup> Anm. LAG e.V.: Beispiel: Heunetze, Sparraufen, zeitgesteuerte Raufen.

<sup>108</sup> Anm. FN: bei rationierter, nicht automatisierter Fütterung

<sup>109</sup> Anm.: VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: „zumindest“ sollte entfernt werden

weils fressende Tier nicht von anderen Pferden gestört werden kann, damit es die ihm zustehende Futtermenge in Ruhe aufnehmen kann.<sup>110</sup> Die Funktionsfähigkeit einer automatischen Fütterungseinrichtung ist durch tägliche Kontrolle und regelmäßige Wartung sicherzustellen.

Unabhängig vom Haltungssystem muss das Futter hinsichtlich Nährstoff- und Energiegehalt und weiterer qualitätsbestimmender Merkmale sowie hinsichtlich der Menge dem Erhaltungs- und Leistungsbedarf des Einzeltieres entsprechen. Überfütterung ist genauso zu vermeiden wie Mangelernährung.

Futter muss gesundheitlich unbedenklich sein. Behältnisse, in denen das Futter angeboten wird, sind sauber zu halten. Außenfutterplätze müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass das Futter vor Verderb und Verschmutzung geschützt ist.

Gedankenloses Füttern<sup>111</sup> mit Leckerbissen schafft „unerzogene Bettler“<sup>112</sup>, erzeugt Unruhe im Stall und kann zu unerwünschtem Verhalten führen. Leckerbissen sollten deshalb nur im Zusammenhang mit Erziehung, Ausbildung oder Arbeit als Belohnung verabreicht werden.

Wasser muss Pferden grundsätzlich – unabhängig vom Haltungssystem – ständig zur Verfügung stehen. Falls dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, muss Wasser mehrmals am Tag, aber mindestens dreimal täglich bis zur Sättigung verabreicht werden. Dies gilt auch für die kalte Jahreszeit. Schnee ist kein Ersatz für eine ausreichende Tränke. Die Ausführungen zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Futters gelten für die Wasserqualität entsprechend. Tränkevorrichtungen müssen sauber sein und täglich auf Verschmutzung überprüft werden. Selbsttränken erfordern darüber hinaus zusätzlich eine tägliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit.

## **2.10. <sup>113</sup>Stallklima und Lichtverhältnisse**

Als ehemaliges Steppentier hat das Pferd einen hohen Licht- und Frischluftbedarf. Seine großen, leistungsstarken Lungen sind auf eine ausgiebige Frischluftversorgung angewiesen, um gesund und funktionsfähig zu bleiben. Unabhängig von der Rasse verfügen Pferde angeborenermaßen über hervorragende Mechanismen (Thermoregulation), um sich der Umge-

---

<sup>110</sup> Anm. LAG e.V.: Dies muss nicht mechanische Nachlaufsperrung sein, sondern kann auch durch Programmierung des Fütterungscomputers sichergestellt werden. Kritik: Verdrängen kann auch sinnvoll sein!

<sup>111</sup> Anm.: VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: „... oder Fütterungen einzelner Tiere ...“ ergänzen.

<sup>112</sup> Anm.: VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Gedankenloses Füttern kann zu Unruhe im Stall oder unerwünschtem Sozialverhalten führen.

<sup>113</sup> Anm. FN: ehemalige Tabelle ergänzen!

bungstemperatur anzupassen. Bei entsprechender Konditionierung<sup>114</sup> vertragen Pferde ohne Probleme Hitze und Kälte sowie größere Temperaturschwankungen.

Pferdeställe sollen deshalb so gebaut, betrieben und belüftet werden, dass eine der Außenluft<sup>115</sup> entsprechende Qualität angestrebt wird<sup>116</sup>. Das bedeutet, dass im Stall eine ausreichende Frischluftversorgung und angemessene Luftzirkulation sicherzustellen ist und Staub- sowie Keimgehalt, relative Luftfeuchtigkeit und Schadgaskonzentrationen in einem Bereich gehalten werden, der für die Pferdegesundheit unbedenklich ist. Dies wird durch eine geeignete Lüftung, Pflege der Einstreu sowie Vorlage von staub- und keimarmen Einstreu- und Futtermitteln erreicht. Staubintensive Arbeitsprozesse sollten in Anwesenheit der Pferde vermieden werden. Nur qualitativ unbedenkliches Raufutter darf Verwendung finden (vgl. 2.8 sowie 2.9).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vorwiegend auf geschlossene Stallgebäude aber auch auf andere Ställe können die Anforderungen sinngemäß übertragen werden. Bei korrekt angelegten Außenklimaställen ist eine ausreichende Frischluftzufuhr regelmäßig gewährleistet.

Die Stalltemperatur soll der Außentemperatur im Tages- und Jahresrhythmus unter Vermeidung von Extremwerten folgen. Die Beibehaltung einer konstanten Stalltemperatur ist von Nachteil, da die Thermoregulation nicht trainiert<sup>117</sup> wird. Pferde, die in Offenstall- oder Freilandhaltung wechseln sowie Pferde, die an hiesige Klimaverhältnisse nicht angepasst sind, müssen ihre Thermoregulation, bevor sie diesen Klimaverhältnissen ständig ausgesetzt sind, in ausreichendem Maße trainieren können.

Die optimale relative Luftfeuchtigkeit im Stall beträgt 60 – 80 %. Eine andauernde Luftfeuchtigkeit von über 80 % ist zu vermeiden, sofern die Außenklimabedingungen dies zulassen, da Bakterien, Schimmelpilze und Parasiten im feuchten Milieu ideale Vermehrungsbedingungen finden. Zudem wird die Möglichkeit der Pferde, ihre Körpertemperatur durch Schwitzen zu regulieren, eingeschränkt.

Durch einen ausreichenden Luftaustausch müssen Wasserdampf, Schadgase, Staub und Keime ab- sowie Frischluft zugeführt werden. Als Anhalt<sup>118</sup> kann eine Luftgeschwindigkeit

---

<sup>114</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: der Begriff „Gewöhnung“ ist angebrachter als „Konditionierung“

<sup>115</sup> Anm. LAG e.V.: und Temperatur

<sup>116</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Das ist bei dem Kaltstall der Fall.

<sup>117</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: besser wäre: „...“, da hierdurch die arttypische Thermoregulation verloren geht.“

<sup>118</sup> Anm. Pm: „Anhalt“ durch „Richtwert“ ersetzen

von mindestens 0,2 m/s angesehen werden.<sup>119</sup> Dabei erhöhen hohe<sup>120</sup> Luftgeschwindigkeiten die Wärmeabgabe der Tiere und sind daher bei hohen Temperaturen wünschenswert. Ganz- oder großflächig auf den Körper auftreffende Luftströmung ist für das Pferd keine Zugluft, auch wenn sie vom Menschen als solche empfunden wird.<sup>121</sup> Eine angepasste Luftströmung kann die Thermoregulation der Pferde unterstützen und sich positiv auf ihre Gesundheit auswirken.

Die Kohlendioxidkonzentration (CO<sub>2</sub>) sollte im Pferdestall unter 1000 ppm (0,10 Volumen %) liegen. Ein erhöhter CO<sub>2</sub> - Gehalt weist auf eine ungenügende Lüftung des Stalles hin und kann mit erhöhten Konzentrationen anderer unerwünschter Substanzen (z. B. Bakterien, Staub) verbunden sein.

Ammoniak (NH<sub>3</sub>), der hinsichtlich Atemwegserkrankungen und Strahlfäule von Bedeutung ist, ist das wichtigste Schadgas im Pferdestall. Es entsteht durch die mikrobielle Zersetzung von Kot und Harn. Die Ammoniakkonzentration darf 10 ppm nur kurzfristig und ausnahmsweise überschreiten. Durch entsprechende Einstreupflege und ausreichenden Luftaustausch sind erhöhte Konzentrationen zu verhindern.

Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) kommt im Pferdestall normalerweise nicht vor. Werden Spuren ( $\geq 0,2$  ppm) nachgewiesen, ist dies ein Hinweis auf extrem unhygienische Zustände.

Das natürliche Spektrum des Sonnenlichtes hat starken Einfluss auf das Tierverhalten<sup>122</sup> sowie auf den gesamten Stoffwechsel, wodurch Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit und Fruchtbarkeit positiv beeinflusst werden. Deshalb sollen sich Pferde täglich im natürlichen Licht aufhalten können (Auslauf, Außenklappen etc.). Handelsübliche Lichtquellen können das natürliche Spektrum des Sonnenlichts nicht ersetzen.

Die Fensterfläche soll sich auf mindestens  $\frac{1}{20}$  der Stallfläche belaufen und bei Verschattung entsprechend größer sein.

Als Richtwert für die Beleuchtungsstärke sind im Pferdestall mindestens 80 Lux im Tierbereich über mindestens 8 Stunden je Tag anzusetzen.

---

<sup>119</sup> Anm. FN: alternative Formulierung: Höhere Luftgeschwindigkeiten verbessern die Wärmeabgabe und sind daher bei hohen Temperaturen vorteilhaft.

<sup>120</sup> Anm. Pm: „Dabei erhöhen hohe Luftgeschwindigkeiten“ durch „Höhere Luftgeschwindigkeiten erhöhen“ ersetzen

<sup>121</sup> Anm. Pm: An dieser Stelle die Definition von „Zugluft“ aus dem Kapitel Begriffsbestimmungen einfügen

<sup>122</sup> Anm. VFD (Sauter): „die Gesundheit

## 2.11. Tierärztliche Versorgung

Der Pferdehalter muss durch eine artgemäße Haltung, Ernährung und Pflege zur Gesunderhaltung der Tiere beitragen. Bei Erkrankung oder Verletzung eines Pferdes ist rechtzeitig ein Tierarzt hinzuzuziehen. Bei alten Pferden ist häufig ein erhöhter Pflege- und Therapieaufwand erforderlich (z. B. altersgerechte Fütterung, regelmäßige Zahnsanierung).

Darüber hinaus müssen Pferde zur Gesunderhaltung regelmäßig prophylaktisch<sup>123</sup> entwurmt werden. Abhängig von den Haltungsbedingungen (Bestandsgröße, Größe der Ausläufe/Weiden, sonstige hygienische Maßnahmen im Betrieb, incl. Weide), dem Alter und der Nutzung der Pferde sowie der Wahl der eingesetzten<sup>124</sup> Wurmikuren sind über das Jahr verteilt regelmäßig mehrere Wurmikuren erforderlich.

Gegen Infektionskrankheiten gilt es ebenfalls Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen<sup>125</sup>. Neben einer guten Bestandshygiene<sup>126</sup> ist hier v. a. die aktive Immunisierung gegen beim Pferd häufig auftretende Krankheitserreger zu nennen. Wegen der besonderen Empfänglichkeit des Pferdes für Wundstarrkrampf<sup>127</sup> erscheint<sup>128</sup> die Impfung gegen Tetanus aus Tierschutzsicht geboten<sup>129130</sup>.

Zu einem guten<sup>131</sup> Haltungsmanagement gehört auch eine einmal jährlich durchzuführende Kontrolle der Zähne.

## 3. Haltungssysteme

Das Haltungssystem ist so zu gestalten, dass es dem einzelnen Pferd die größtmögliche Entfaltung seines arttypischen Verhaltens ermöglicht, es vor Schäden bewahrt und in seiner Entwicklung nicht behindert.

Zu unterscheiden sind Gruppenhaltung und Einzelhaltung, die beide in unterschiedlichen Formen konzipierbar sind<sup>132133</sup>.

---

<sup>123</sup> Anm. Pm: „prophylaktisch“ geht nicht bei Darmparasiten: streichen.

<sup>124</sup> Anm. Pm: ab hier wie folgt ändern/ergänzen: ...Mittel sind über das Jahr verteilt in der Regel mehrere Entwurmungsbehandlungen erforderlich, wobei eine gezielte und planmäßige Behandlung des gesamten Bestandes möglichst auf der Basis von regelmäßigen Kotuntersuchungen erfolgen sollte.

<sup>125</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Streitig bleibt, ob gegen alles geimpft werden soll, da eine Überbelastung entstehen kann und allergische Reaktionen hervorgerufen werden können

<sup>126</sup> Anm. BTK: Bestands- und Haltungshygiene

<sup>127</sup> Anm. FN: es handelt sich nicht um eine Erscheinung! Die Impfung gegen Tetanus von Pferden IST gerade aus Tierschutzsicht verpflichtend geboten!

<sup>128</sup> Anm. Pm: „erscheint“ durch „ist“ ersetzen

<sup>129</sup> Anm. Pm: folgenden Satz ergänzen: Das sonstige Impfreime sollte je nach potentielltem Infektionsdruck mit einem Tierarzt abgestimmt werden

<sup>130</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Die Impfung gegen Tetanus aus Tierschutzsicht ist unbedingt geboten.

<sup>131</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Zu jedem Haltungsmanagement gehört die Kontrolle der Zähne.

### 3.1. Gruppenhaltung

Grundsätzlich sind alle Pferde, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht und Nutzungsart für die Gruppenhaltung geeignet<sup>134</sup>. Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden. Dies erfordert jedoch<sup>135</sup> eine hohe Qualifikation der für die Pferdehaltung verantwortlichen Person (Kenntnisse und Beurteilungsvermögens des Verhaltens von Pferden), ein fachgerechtes Management sowie eine ordnungsgemäße Gestaltung des Haltungssystems. Auch bei der Gruppenhaltung von Pferden bestehen gegenüber den natürlichen Bedingungen Einschränkungen (<sup>136</sup>begrenzt Raumbangebot, eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten). Deshalb liegt bei dieser Haltungsart eine besondere Herausforderung darin, dass alle Pferde einer Gruppe ihre Grundbedürfnisse befriedigen können.

Folgende Voraussetzungen müssen bei Gruppenhaltung erfüllt werden:

- Schrittweise Eingliederung neuer Pferde in eine bestehende Gruppe.
- Möglichkeit der Separierung einzelner Tiere oder von Untergruppen.
- Aufmerksame Beobachtung von Rangveränderungen in der Gruppe sowie des Befindens der Tiere, um ggf. rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. 2.1).
- Herausnahme von auf Dauer nicht integrierbaren Pferden aus der Gruppe.
- Einhaltung der Richt- und Funktionsmaße (vgl. 4).
- Keine Sackgassen und spitze Winkel im gesamten Aufenthaltsbereich der Pferde.

<sup>137</sup>Die Abnahme der Eisen an den Hinterhufen während der Eingliederungsphase<sup>138</sup> (insbesondere bei Neuzugängen) kann erforderlich sein<sup>139</sup>.

Nachfolgend wird auf zwei Merkmale eingegangen, die zur Beschreibung von Gruppenhaltungen von wesentlicher Bedeutung sind: die „Strukturierung“<sup>140</sup> in unterschiedliche Funkti-

---

<sup>132</sup> Anm. Pm: zum besseren Verständnis sollten die Haltungsformen an dieser Stelle aufgelistet und kurz erklärt werden (und nicht unter den Begriffsbestimmungen). Es wird vorgeschlagen, dazu folgende Tabelle einzufügen, wobei die Bezeichnungen der Haltungssysteme mit denjenigen im Nationalen Bewertungsrahmen für Tierhaltungsverfahren (KTBL, 2006) übereinstimmen.

<sup>133</sup> Anm. IPZV: für Islandpferde ist die Gruppenhaltung in Offenställen artgemäß.

<sup>134</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Hengste sind ungeeignet, da sie durch aggressive Stuten sowie auch rangniedrige Wallache gefährdet sind.

<sup>135</sup> Anm. FN: „jedoch“ streichen, wertfreiere und gleichzeitig prägnante Formulierung

<sup>136</sup> Anm. FN: (einfügen: )willkürlich, durch den Menschen bestimmte Zusammensetzung, portionierte Fütterung

<sup>137</sup> Anm. FN: Die Abnahme der Eisen an den Hinterhufen ist zu überdenken. Das Risiko der schweren Verletzungen wird hierdurch insgesamt gemindert. M. a. W. Es obliegt dem Halter zu beurteilen, in welcher Konstellation eine Gruppenhaltung mit oder ohne, mit und ohne möglich ist(?)

<sup>138</sup> Anm. FN: alternativ: Die Abnahme der Eisen an den Hinterhufen erscheint . . . sinnvoll.

<sup>139</sup> Anm. FN: größerer Gruppen in einem Raum statt „im geschlossenen Laufstall“

<sup>140</sup> Anm. Pm: „in unterschiedliche Funktionsbereiche“ streichen (siehe Anm. 32)

onsbereiche“ und den „Auslauf“. Hinsichtlich der „Klimaführung“ (offene oder geschlossene Bauweise) wird auf die vorangegangenen, allgemeinen Ausführungen (vgl. 2.10) verwiesen.

### 3.1.1. Strukturierung in unterschiedliche Funktionsbereiche<sup>141142</sup>

Im Gegensatz zum Einraumlaufstall wird im Mehrraumlaufstall eine Strukturierung des Stalls in unterschiedliche Funktionsbereiche (z. B. Fress-, Lauf- und Liegebereich) vorgenommen. Dadurch wird das Risiko von Auseinandersetzungen sowie die Benachteiligung rangniederer Tiere reduziert, es werden Bewegungsanreize vermittelt und stallbauliche Lösungen, die auf die Bedürfnisse des jeweiligen Funktionsbereichs zugeschnitten sind, erleichtert.

<sup>143</sup>Die Strukturierung kann den Auslauf einbeziehen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) oder auf den Stallinnenraum beschränkt werden. Im letztgenannten Fall sind die Bedingungen für eine pferdegerechte Strukturierung sowie für Bewegungsanreize erschwert. Die Haltung <sup>144</sup>im geschlossenen Laufstall ist nur für Betriebe mit wenig Pferdewechsel und ausschließlich für gut aneinander gewöhnte Pferde geeignet (z. B. Zuchtstuten, Jungpferde).

<sup>145</sup>Eine Haltung in einem gänzlich unstrukturierten, geschlossenen Laufstall wird, <sup>146</sup>nach Auffassung der an der Erarbeitung der Leitlinien beteiligten Experten, den Anforderungen der Gruppenhaltung von Pferden nicht gerecht.

---

<sup>141</sup> Anm. IPZV: für Islandpferde ist die Unterteilung eines Offenstalles in einzelne Funktionsbereiche nicht zwingend erforderlich.

<sup>142</sup> Anm. Pm: da der Begriff „Strukturierung“ in diesem Abschnitt unvollständig und schwer verständlich dargestellt ist, wird der folgende Vorschlag für die Formulierung vorgelegt:

#### 3.1.1 Strukturierung

Strukturierung bedeutet die Gestaltung eines Haltungssystems in verschiedene Funktionsbereiche (Fress-, Ruhe-, Laufbereich etc.), darüber hinaus aber auch die „Einrichtung“ von Ausläufen und Liegebereichen z.B. mit Trennwänden (Sichtschutz) oder Zaunelementen (Laufbarrieren). Einerseits fördert derartige Struktur die Bewegungsaktivität der Pferde, andererseits gewähren Sichtschutzwände für die rangniederen Pferde die Möglichkeit, sich aus dem Blick der Ranghohen zurückzuziehen. Dadurch wird das Risiko von Stress und Auseinandersetzungen reduziert und die Wahrscheinlichkeit, dass alle Pferde ausreichend zum Ruhen kommen, wird erhöht. Zu beachten ist nur, dass mit den Strukturelementen keine Engpässe oder gar Sackgassen entstehen. Zu vermeiden sind auch schmale, lange Gassen, welche die Pferde zum Galoppieren anregen.

<sup>143</sup> Anm. LAG e.V.: Satz ersetzen durch: Die Strukturierung soll den Auslauf einbeziehen (Hanns Ullstein jun.) und nur in Ausnahmefällen auf den Stallinnenraum beschränkt werden.

<sup>144</sup> Anm. FN: größerer Gruppen in einem Raum statt „im geschlossenen Laufstall“

<sup>145</sup> Anm. FN: es kann sich hier nur um eine permanente Haltung ohne Auslauf handeln? Alternativ sollte man überlegen, ob der Satz nicht entfallen kann, da mit dem zuvor und danach gesagten umfassend auf die Kriterien für eine Gruppenhaltung eingegangen wird..

<sup>146</sup> Anm. FN: es handelt sich nicht um Experten-, sondern um allgemein anerkannte Ansichten. Daher kann diese Einfügung entfallen.

### 3.1.2. Auslauf

<sup>147</sup>Ein Offenlaufstall weist einen Laufbereich außerhalb des Stallgebäudes auf. Dadurch wird mit dem Offenlaufstall immer auch ein Mindestmaß an Strukturierung erreicht. Der Fressbereich ist innerhalb und / oder außerhalb des Stallgebäudes angeordnet<sup>148</sup>.

Vorteile dieser Haltungsart sind gute Bewegungsmöglichkeiten mit entsprechenden Anreizen, Möglichkeit von Sozialkontakten, aber auch frische Luft und Klimareize, so dass die Pferde aufgrund dieser besonders verhaltensgerechten Unterbringung i. d. R. gesund und ausgeglichen sind. Neben den bereits genannten Voraussetzungen für die Gruppenhaltung müssen alle den Pferden zugänglichen Gebäude mit mindestens zwei Zu-/Ausgängen (vgl. 4) versehen sein oder über eine offene Frontseite verfügen.

Eine räumliche Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Fressen, Wasseraufnahme und Fortbewegung wird empfohlen (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)<sup>149</sup><sup>150</sup><sup>151</sup><sup>152</sup>.

## 3.2. Einzelhaltung<sup>153</sup>

### 3.2.1. Einzelhaltung in Boxen

Unerlässlich sind soziale Kontaktmöglichkeiten zu Artgenossen und eine Beschäftigung durch Beobachtung des Haltungsumfeldes. Dies ist durch entsprechende bauliche Einrichtungen wie permanent zugängliche Kleinausläufe, Außenklappen oder zumindest hälftig zu öffnende Boxentüren zu gewährleisten. Jede Einzelhaltung muss so gestaltet sein, dass die Pferde mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu ihren Artgenossen haben.

Hochgeschlossene Trennwände sollten nur in Ausnahmefällen (z. B. Klinik-, Quarantäneställe sowie Abfohlboxen) installiert werden und dann regelmäßig nur unter der Voraussetzung, dass die Pferde mindestens einen Artgenossen über die Frontseite sehen, riechen und hören können.

---

<sup>147</sup> Anm. FN: Durch einen Laufstall mit angeschlossenem Auslauf außerhalb des Stallgebäudes wird ein Mindestmaß an Strukturierung erreicht. (Anm.: man unterscheidet aus bautechnischer Sicht zwischen Offen- und geschlossenem Stall. Ersterer ist mindestens zu 1/3 immer „offen“ und selten wärme gedämmt, d. h. das Stallklima folgt dem Außenklima gemäßigt. Letzterer ist i. d. R. ein sog. „Warmstall“, wärmeisoliert, wo eine bestimmte Klimaführung gefahren wird bzw. werden muss.

<sup>148</sup> Anm. FN: , er sollte möglichst nicht unmittelbar vom Liegeraum aus zugänglich sein.

<sup>149</sup> Anm. Pm: Satz hier streichen, ggf. unter Abschnitt „Strukturierung“

<sup>150</sup> Anm. FN: Bei Laufställen mit angeschlossenem Auslauf müssen mindestens zwei Zu-/Ausgänge oder eine komplett offene (Front-)Seite vorhanden sein.

<sup>151</sup> Anm. IPZV: Die für Islandpferde typische Offenstallhaltung wird nicht beschrieben. Sie sollte ggfs. Als Punkt 3.1.2 Offenstall eingeführt werden. Vgl. IPZV API- Lehrunterlagen Rösner 2008, Feldmann/Rostock: Islandpferdereitlehre, neueste Auflage.

<sup>152</sup> Anm. SH: Es sollte ergänzt werden: „Die Anlage von Gassen (analog sog. Aktivställe) kann die zurückzulegenden Distanzen zwischen einzelnen Funktionsbereichen und damit die Bewegungsaktivität der Tiere erhöhen.“

Zu beachten ist bei der Aufstallung in Einzelboxen, dass miteinander unverträgliche Pferde nicht nebeneinander aufgestellt werden. Erkennungsmerkmale für Unverträglichkeit sind z. B. häufiges Drohen gegen den Boxennachbarn oder Ausschlagen gegen die Trennwand.

### 3.2.2. Einzelhaltung in Anbindehaltung<sup>154</sup>

Nach Auffassung der an der Erarbeitung der Leitlinien beteiligten Experten ist die <sup>155</sup>Ständerhaltung von Pferden tierschutzwidrig<sup>156157</sup>.

## 4. Bauausführung und Maße<sup>158</sup>

Die nachfolgend angegebenen Maße sind als Richtwerte für Neu- und Umbauten<sup>159</sup> anzusehen. Bei der Beurteilung des einzelnen Betriebes ist zu berücksichtigen, dass Haltungsumfeld und Nutzung in sehr komplexer Weise auf das Pferd einwirken. Abweichungen von den Abmessungen sind möglich, wenn diese tierschutzfachlich begründet werden können und die Pferde ein ausgeglichenes Verhalten und einen guten körperlichen Zustand zeigen.

Einige der Maße stellen <sup>160</sup>Mindest- ( $\leq$ ) oder Höchstmaße ( $\geq$ ) dar. Bei den anderen Maßen wird die Funktion in der Regel nur dann erfüllt, wenn sie eingehalten werden. Für die Haltung von Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern sind bei diesen Maßen ggf. Anpassungen erforderlich. Das gilt insbesondere dann, wenn die Maßangaben nicht auf die Widerristhöhe <sup>161</sup>in Stockmaß (Wh) bezogen sind.

Berechnungsbeispiele finden sich in Abschnitt 5. Angaben von Abständen (z. B. Stababstand) beziehen sich auf die lichte Weite.

Für Minipferde liegen bisher keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Hilfsweise sollte bei den nachfolgenden Berechnungen in der Regel eine Widerristhöhe von nicht weniger als 110 cm eingesetzt werden. Ausnahmen gelten z. B. für die Berechnung der Fress- und Tränkenhöhe.

---

<sup>153</sup> Anm. SH: Als generelle Empfehlung sollte vorangestellt werden: „Die Einzelhaltung sollte möglichst vermieden werden.“

<sup>154</sup> Anm. FN: nach wie vor ist die Version der jetzigen Leitlinien zu bevorzugen

<sup>155</sup> Anm. Pm: ersten Halbsatz streichen. Formulierungsvorschlag: Die dauerhafte Ständerhaltung von Pferden wird als tierschutzwidrig bewertet. Eine Ständerhaltung gilt dann als dauerhaft, wenn sie nicht nur der kurzzeitigen Unterbringung aus besonderem Anlass dient (z.B. Turnier, Zurschaustellung).

<sup>156</sup> Anm. SH: besser: „... ist die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) tierschutzwidrig und daher verboten!“

<sup>157</sup> Anm. LAG e.V.: auch Innenboxen mit hochgeschlossenen Trennwänden

<sup>158</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Modulare Systeme zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>159</sup> Anm. FN: So formuliert könnte man aus diesem Satz ableiten, dass Altbauten nicht betroffen sind(, solange sie nicht umgebaut werden). Die Leitlinien dienen der Bewertung von Pferdehaltungen schlechthin, d. h. ohne Ausnahme! Es empfiehlt sich daher „für Neu- und Umbauten“ zu streichen.

<sup>160</sup> Anm. FN: es empfiehlt sich eine Durchsicht der Maßangaben, ob die hier vorgegebene Definition im Einzelnen den „Mindest- o. Max.-anforderungen entspricht!?

<sup>161</sup> Anm. FN: als statt „in“

#### 4.1. Stallgebäude<sup>162</sup>

- Lichte Deckenhöhe  $\geq 1,5 \times \text{Wh}$  (bei Gruppenhaltung  $\geq 2 \times \text{Wh}$ )<sup>163</sup>.
- Luftraum  $\geq 30 \text{ m}^3/500 \text{ kg}$ .
- Alle Bauteile sind so zu gestalten, dass sich Pferde nicht festklemmen oder an scharfen oder hervorstehenden Teilen verletzen können.
- Elektroabgrenzungen in Boxen und Kleinausläufen ( $\leq (2 \times \text{Wh})^2/\text{Pferd}$ ) sind <sup>164</sup>tierschutzwidrig<sup>165</sup>.
- Fenster aus zerbrechlichen Materialien in einer von den Pferden erreichbaren Höhe, müssen gesichert sein.
- Leuchten, Elektroleitungen und –anschlüsse dürfen sich nur in gesichertem Zustand in Reichweite der Pferde befinden<sup>166</sup>.
- Wasserleitungen müssen ausreichend gesichert sein<sup>167</sup>.

#### 4.2. Fütterungs- und Tränkeinrichtungen<sup>168</sup>

##### 4.2.1. Fressstände

- Fressstandlänge  $\geq 1,8 \times \text{Wh}$  (einschließlich Krippe).<sup>169</sup>
- Fressstandbreite = 80 cm.
- Trennwandhöhe  $\geq 1,3 \times \text{Wh}$ .<sup>170</sup>
- In Fressständen, in denen kein Ausfallschritt möglich ist, darf die Futtevorlage nicht auf dem Boden erfolgen. Hier muss die Fressebene auf 20 cm bis maximal 60 cm angehoben werden.
- Bei den Trennwänden ist seitliche Transparenz (Sichtschlitze) zwischen den Pferden erforderlich,<sup>171</sup> ohne dass jedoch gegenseitiges Beißen oder Schlagen möglich ist.

---

<sup>162</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Modulare Systeme zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock

<sup>163</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Angaben sind zu niedrig. Die Mindesthöhe muss  $2 \times \text{Wh}$  (bei Gruppenhaltung  $2,5 \times \text{Wh}$ ) betragen.

<sup>164</sup> Anm. FN: nicht pferdegerecht

<sup>165</sup> Anm. FN: nicht pferdegerecht

<sup>166</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Spezielle Fehlerschutzschalter sollten eingebaut werden, da sie sich bei Gefahr deaktivieren. Alle Metallteile müssen geerdet sein!

<sup>167</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Metall-Wasserleitungen müssen geerdet sein.

<sup>168</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Modulare Systeme zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>169</sup> Anm. Pm: einfügen: Zwischen der Hinterkante des Fressstandes und der des fressenden Pferdes sollte möglichst noch ein Freiraum von ca. 50 cm bestehen, damit die fressenden Pferde ausreichend geschützt sind

<sup>170</sup> Anm. Pm: einfügen: zur Trennwandbeschaffenheit vgl. die diesbezüglichen Angaben unter 4.4.1

- Fressstände werden für Gruppenhaltung empfohlen, können aber durch andere Maßnahmen zur individuellen Futterversorgung ersetzt werden.
- Der Bereich hinter den Fressständen muss ausreichend groß bemessen sein (mindestens 1,5 x Wh Tiefe).

#### 4.2.2. Raufen

- Stababstand von Senkrechtstäben für <sup>172</sup>Wandraufen  $\leq 5$  cm (ausgewachsene Pferde).
- Stäbe/Rohre dürfen unter Last nur schwer verformbar sein (vgl. <sup>173</sup>DIN 2440 oder 2441).
- Bei Raufen ist besonders darauf zu achten, dass die Pferde nicht hineinsteigen oder mit den Hufen durch die Stäbe schlagen und hängen bleiben können.
- In Boxen mit Fohlen dürfen keine Raufen installiert sein.
- Wandraufen müssen eine physiologische Fresshaltung ermöglichen (Fressbereich  $\leq$  Wh). Über Widerristhöhe angebrachte Hochraufen sind ungeeignet (unphysiologische Fresshaltung, Augenentzündungen durch herabfallende Futterbestandteile und Staub).

#### 4.2.3. Durchfressgitter

- Stababstand der Senkrechtstäbe = 30 - 35 cm.
- Die Fressebene muss auf 20 cm bis maximal 60 cm angehoben werden <sup>174</sup>.
- Bei Gruppenhaltung sollte aus Sicherheitsgründen <sup>175</sup>jeder zweite Durchlass verschlossen werden.
- Bei benachbarten Gruppen oder Einzelboxen sollte im Übergangsbereich zwischen den Boxen eine Verblendung vorgenommen werden. Hier sollten die Durchfressgitter über eine Gesamtbreite von ca. 80 cm, mindestens aber 2 Durchlässe, geschlossen oder vergittert sein.

---

<sup>171</sup> Anm. LAG e.V.: Fressstände sind im unteren Bereich komplett zu schließen, sonst Verletzungsgefahr

<sup>172</sup> Anm. FN: „Wandraufe“ ist eingrenzend. Raufe allein zu verwenden eröffnet die Bezugnahme auf jegliche Raufengestaltung. S.a.u..

<sup>173</sup> Anm. FN: Welche DIN ist relevant bzw. richtig?

<sup>174</sup> Anm. Pm: einfügen: , wenn kein Weideschritt möglich ist.

<sup>175</sup> Anm. FN: die tatsächliche Erfordernis dieser Empfehlung ist zu prüfen, da, sofern die entsprechenden Maßangaben eingehalten werden, hierdurch kein wirklicher Sicherheitsgewinn entsteht.

#### 4.2.4. Bodenvorlage

- Die Vorlage von Raufutter am Boden ist ohne Raufe unter Berücksichtigung der allgemeinen hygienischen Anforderungen möglich.

#### 4.2.5. Futterkrippen und -tröge

- Futterkrippen sollten die natürliche Fresshaltung weitgehend ermöglichen.  
Empfohlene Höhe der Fressebene  $\leq 0,3 \times Wh$ <sup>176</sup>.  
Da bei tiefangebrachten Futterkrippen das Risiko des Hineinsteigens besteht, kann auch eine höhere Anbringung (max.  $0,5$ <sup>177</sup>  $\times Wh$ ) gerechtfertigt sein.
- <sup>178</sup>Futterkrippen sollten möglichst in Boxenecken angebracht werden (Vermeidung von Verletzungen).
- Empfohlene <sup>179</sup>Größe<sup>180</sup> der Futterluke: ca. 17 cm.
- Futterkrippen sind so zu installieren, dass jedes Pferd in Ruhe fressen kann<sup>181</sup>.

#### 4.2.6. Tränken

- Tränken sollten eine natürliche Trinkhaltung weitgehend ermöglichen.  
Empfohlene Höhe des Wasserspiegels = ca.  $0,3 \times Wh$  (max.  $0,5 \times Wh$ ).  
Nicht pferdegerecht sind <sup>182</sup>Tränken unter Standflächenniveau.
- Anzahl der Tränken in Gruppenhaltung:  
Selbsttränkebecken: 1 Tränke für 10 <sup>183</sup> Pferde;  
Lange Trogtränken: 1 Tränke für 20 Pferde.
- Tränken sind möglichst entfernt von der Futterstelle anzubringen, um ein ungestörtes Trinken zu ermöglichen und Verschmutzungen von Futtertrog und Tränkbecken vorzubeugen.

---

<sup>176</sup> Anm. SH: Die empfohlene Höhe von  $0,3 \times Wh$  ist für Reitställe mit Einzelboxenhaltung zu niedrig (Gefahr der Verunreinigung z.B. durch Kot);  $0,5 \times Wh$  als Mindestmaß erscheint realistischer.

<sup>177</sup> Anm. FN: es sollten max.  $0,4$  sein. Bei größeren Pferden erreicht man ansonsten schnell Krippenhöhen von mehr als einem Meter. Das ist wenig physiologisch.

<sup>178</sup> Anm. FN: Diese Vorgabe kann entfallen, hat sie doch in erster Linie Hintergründe die arbeitswirtschaftlich motiviert sind, bauliche Konsequenzen nach sich zieht (Verblendung zur Nachbarbox) und zudem im Widerspruch zu dem steht, was im übernächsten Spiegelstrich gefordert wird, sofern diese entsprechenden baulichen Voraussetzung nicht geschaffen werden. Verletzungsgefahr besteht insbesondere dann, wenn Tröge nicht passgerecht in den Ecken oder mit ungenügendem Abstand angebracht werden. Eine Anbringung in entsprechender Entfernung von der Ecke hat daher Vorteile.

<sup>179</sup> Anm. FN: es muss heißen HÖHE der Futterluke

<sup>180</sup> Anm. Pm: Größe?? Höhe oder Breite?

<sup>181</sup> Anm. FN: Zur Trogrgröße fehlt(e) bisher jegliche Maßangabe: empfohlene Maße Rechteckige Form: 60 bis 80 cm, breit 50 cm tief, dreieckige Form: Länge der Seiten a und b mind. 50 cm. Es gibt Untersuchungen die die Funktion der heute feilgebotenen Tröge als sog. „Inhaliertröge“ bezeichnen lässt. D. h. die Belastung mit (Staub-)partikeln in den zu kleinen Trögen liegt um eine vielfaches Höher als bei Heufütterung. Zudem widersprechen zu kleine Tröge dem „Sortierverhalten“ der Pferde beim Fressen.

<sup>182</sup> Anm. FN: bitte einfügen: (nicht natürliche)

<sup>183</sup> Anm. LAG e.V.: bis 15

- Tränken sollten für den Winter frostgeschützt sein.

#### 4.3. Gruppenaufstallung (Geschlossene Laufställe, Offenlaufställe)<sup>184</sup>

- Liegefläche im geschlossenen Laufstall  $\geq (2 \times \text{Wh})^2/\text{Pferd}$ .
- Liegefläche im <sup>185</sup>Offenlaufstall  
 $\geq (2 \times \text{Wh})^2/\text{Pferd}$  (falls Liegebereich und Fressbereich nicht getrennt)  
 $\geq 2,5 \times \text{Wh}^2/\text{Pferd}$  (falls Liegebereich und Fressbereich getrennt).<sup>187</sup>
- Jeder Durchgang muss entweder so schmal sein, dass nur ein Pferd hindurch gehen kann (0,80 – 0,90 m) oder so groß bemessen sein, dass zwei Pferde problemlos aneinander vorbeigehen können ( $\geq 1,80$  m).
- Auslauffläche:  
für bis zu 5 Pferde  $\geq 300 \text{ m}^2$ ;  
für jedes weitere Pferd  $\geq 2 \times (2 \times \text{Wh})^2$ .
- Für die Ausführung von Abtrennungen gelten die Ausführungen zur Einzelhaltung entsprechend.

#### 4.4. Einzelhaltung (Innenboxen, Außenboxen, Außenboxen mit Kleinauslauf)<sup>188</sup>

##### 4.4.1. Maße für Boxen

##### <sup>189</sup>Boxenfläche

- Boxenfläche für ein einzeln gehaltenes Pferd  $\geq (2 \times \text{Wh})^2$ .
- Boxenfläche für eine Stute mit Fohlen  $\geq (2,3 \times \text{Wh})^2$ .
- Länge der Boxenschmalseite<sup>190</sup>  $\geq 1,75 \times \text{Wh}$ .
- Höhe bei Boxen mit brusthoher Trennwand und Aufsatzgitter:<sup>191</sup>  
Trennwand =  $0,8 \times \text{Wh}$ ;  
Trennwand mit Aufsatzgitter =  $1,3 \times \text{Wh}$ .

<sup>184</sup> Anm. IPZV: Bei der rassetypische Haltungsform für Islandpferde ist von mindestens zwei Tieren im Offenstall und ausreichend großer Außenfläche auszugehen. Die Größen sind abhängig von der Zusammensetzung der Gruppe. Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Modulare Systeme zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>185</sup> Anm. FN: Gruppenauslaufhaltung statt „Offenlaufstall“

<sup>186</sup> Anm. FN: es muss **3** „X Wh“ heißen

<sup>187</sup> Anm. Pm: ergänzen: Mehrere kleinere Liegebereiche sind günstiger als eine große Liegehalle.

<sup>188</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Größen- und Höhenvorgaben zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>189</sup> Anm. FN: Streichen

<sup>190</sup> Anm. FN: ergänzen: (Boxenbreite)

<sup>191</sup> Anm. FN: <sup>in</sup> zu differenzieren nach mit und ohne Aufsatzgitter: ohne Aufsatzgitter sollten die Trennwände  $0,85 \times \text{WH}$  bzw.  $0,9 \times \text{WH}$  hoch sein.

- Boxenabtrennungen müssen so ausgeführt werden, dass keinesfalls ein Einklemmen der Hufe möglich ist.
- Stababstand im Aufsatzgitter  
bei senkrechten Stäben  $\leq 5$  cm;  
bei waagerechten Stäben = 17 cm.  
Für Fohlen und Kleinpferde ist der Stababstand entsprechend kleiner zu bemessen.
- <sup>192</sup>Dicke der Stäbe (Rohre) = 20-25 mm.<sup>193</sup>
- Materialstärke der Rohre  
Stäbe/Rohre dürfen unter Last nur schwer verformbar sein (vgl. <sup>194</sup>DIN 2440 oder 2441).
- Trennwanddicke (bei Ausführung in Hartholz): ca. 2,5<sup>195</sup> cm;  
Trennwanddicke (bei Sperrholzplatten): ca. 3,8 cm.

#### 4.4.2. Türen<sup>196</sup>

- <sup>197</sup>Türhöhe bei Innenboxen  $\geq 1,3$ <sup>198</sup> x Wh.
- Türhöhe bei Außenboxen = 1,4 x Wh.
- Türbreite  $\geq 1,20$  m (Ponys  $\geq 1,10$  m).
- Bei einer hälftig zu öffnenden Boxentür,  
Höhe der unteren Hälfte der Tür = 0,8 x Wh.

#### 4.5. Breite von Stallgängen<sup>199</sup>

- Stallgangbreite bei durchgehend geschlossenen Boxentüren:  
<sup>200</sup>bei Großpferden  $\geq 2,40$  m;  
bei Kleinpferden  $\geq 2,00$  m.

<sup>192</sup> Anm. FN: Dickenangabe gehört sinngemäß zu den senkrechten Stäben

<sup>193</sup> Anm. FN: stattdessen sollte eine Maßangabe für Querrohre ergänzt werden: 1.5 bis 2 Zoll

<sup>194</sup> Anm. FN: Dickenangabe gehört sinngemäß zu den senkrechten Stäben DIN s. o. welche ist relevant, welche richtig?

<sup>195</sup> Anm. FN: sind die Dickenangaben evtl. auch vertauscht? Zusätzlich ist es eine Frage der Qualität, insbes. der Sperrholzplatte. Ein weiterer alternatives Material bildet heute recycletes Plastik.

<sup>196</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Größen- und Höhenvorgaben zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>197</sup> Anm. FN: lichte (Türhöhe) Bei Innendrehtüren kann sich die Türhöhe an der Trennwandhöhe (auch brusthoch) orientieren.

<sup>198</sup> Anm. FN: Bei Schiebetüren darf die lichte Höhe unter der Laufschiene nicht unter 1.4 x WH liegen. Bitte entsprechend ergänzen. ! Kopfverletzungen mit Todesfolge!

<sup>199</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Größen- und Höhenvorgaben zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>200</sup> Anm. FN: zu unterscheiden sind einreihige und zweireihige Boxengänge. Einreihig sollten es mind. 250 cm, zweireihig mind. 300 cm sein.

- Stallgangbreite bei hälftig zu öffnenden Boxentüren:  
bei Großpferden  $\geq 3,00$  m;  
bei Kleinpferden  $\geq 2,50$  m.

#### 4.6. Kleinauslauf<sup>201</sup>

- Kleinauslauffläche für ein einzeln gehaltenes Pferd  $\geq$  <sup>202</sup> $(2 \times Wh)^2$  <sup>203</sup>.
- Kleinauslauffläche für eine Stute mit Fohlen  $\geq$  (s. oben einzeln gehaltenes Pferd)  $(2,3 \times Wh)^2$ .

#### 4.7. Auslauf<sup>204</sup>

- Auslauffläche:  
für bis zu 5 Pferde  $\geq 300$  m<sup>2</sup>;  
für jedes weitere Pferd  $\geq 2 \times (2 \times Wh)^{205}$ .
- Eine rechteckige Ausführung des Auslaufs wird empfohlen (Erhöhung des Bewegungsanreizes)<sup>206</sup>.
- Raumteiler im Auslauf sind für Pferdegruppen anzuraten<sup>207</sup>.

<sup>201</sup> Anm. IPZV: Nicht zutreffend für die dauernde Haltung von Islandpferden, da viel zu klein.

<sup>202</sup> Anm. Pm: damit die Pferde (und Fohlen!) in der Lage sind, wenigsten einige Schritte geradeaus zu gehen, sollte die Mindestgröße des Kleinauslaufs wie in der Gruppenhaltung  $2 \times (2 \times Wh)^2$  bzw.  $2 \times (2,3 \times Wh)^2$  betragen (siehe auch Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren). In diesem Zusammenhang wäre auch zu bedenken, dass die meisten Großpferde noch in Einzelhaltung stehen und dass diese (verdoppelte) Fläche dann - im Verhältnis gesehen - immer noch nur einem Drittel der Fläche entsprechen würde, die für Hunde im Zwinger für erforderlich gehalten wird bzw. vorgeschrieben ist.

<sup>203</sup> Anm. EPHK Kriwens, Leiter Reiterstaffel der Bundespolizei - Nach hiesiger Auffassung ist die Größe des Kleinauslaufs grundsätzlich auch in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden anderen Auslauf- und Bewegungsflächen zu betrachten. Hierbei sollte, insbesondere bei der Pferdehaltung im innerstädtischen Bereich, die Größe denen der geschlossenen Laufställe und Offenställe angeglichen werden und somit  $\geq 1,5-2 \times (2 \times Wh)^2$  betragen

<sup>204</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Größen- und Höhenvorgaben zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>205</sup> Anm. LAG e.V.: Vielleicht besser 50 qm/Pferd; Raumteiler dürfen niemals zu Engpässen führen, dann lieber weglassen.

<sup>206</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: Ecken sollen abgerundet sein. Dies reduziert Verletzungsgefahr.

<sup>207</sup> Anm. LAG e.V.: Vielleicht besser 50 qm/Pferd; Raumteiler dürfen niemals zu Engpässen führen, dann lieber weglassen.

## 5. Beispiele<sup>208209</sup>

Die Berechnung der Abmessungen<sup>210</sup> erfolgt nach den im vorangegangenen Abschnitt angegebenen Maßen. In den folgenden Tabellen werden Bemessungswerte für vier Größenkategorien der Pferde angegeben.

Tabelle 1 Deckenhöhe in Stallgebäuden in Abhängigkeit von der Widerristhöhe (bei Gruppenhaltung ist regelmäßig eine höhere Decke erforderlich, vgl. 4.1).

	Widerristhöhe			
	1,10 – 1,30 m	1,30 – 1,48 m	1,49 – 1,70 m	> 1,70
Deckenhöhe [m]	2,00	2,30	2,60 <sup>211</sup>	2,70 <sup>212</sup>

Tabelle 2 Maße für die Gruppenhaltung (geschlossene Laufställe, Offenställe) in Abhängigkeit von der Widerristhöhe.

	Widerristhöhe			
	1,10 – 1,30 m	1,30 – 1,48 m	1,49 – 1,70 m	> 1,70
Liegefläche/Pferd [m <sup>2</sup> ] im geschlossenen Laufstall	7,00	9,00	11,00	13,00
Liegefläche/Pferd [m <sup>2</sup> ] im Offenstall mit getrennten Funktionsbereichen	4,20	5,60	7,20	8,10
Fressstandlänge [m]	2,30	2,70	3,10	3,30
Trennwandhöhe der Fressstände [m]	1,70	2,00	2,20	2,35
Auslauffläche/Pferd [m <sup>2</sup> ] <sup>213214215</sup>	14,00	18,00	22,00	26,00

<sup>208</sup> Anm. FN: die Beispiele sollten sich an den Formeln orientieren.

<sup>209</sup> Anm. IPZV: Für die Haltung von Islandpferden kommen die rassetypischen Größen- und Höhenvorgaben zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock. Im anderen Fall müsste eine fünfte Kategorie Islandpferde und nordische Robustpferde eingeführt werden, da diese gemessen an der Größe eines Ponys viel mehr Kaliber haben, aber aufgrund der sozialen Verträglichkeiten in der Regel weniger Raum beanspruchen.

<sup>210</sup> Anm. Pm: einfügen: (zumeist Mindestgrößen!)

<sup>211</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: besser: drei Meter und höher

<sup>212</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: besser: drei Meter und höher

<sup>213</sup> Anm. Pm: einfügen: für Gruppen von bis zu 5 Pferden 300 m<sup>2</sup>, von mehr als 5 Pferden: 300 m<sup>2</sup> + ...

<sup>214</sup> Anm. FN: nicht kompatibel mit 4.7

<sup>215</sup> Anm. LAG e.V.: ergänzen: Gruppenhaltung bis 5 Pferde mind. 300 m<sup>2</sup>

Tabelle 3 Maße für die Einzelhaltung (Innenboxen, Außenboxen, Außenboxen mit Kleinauslauf) in Abhängigkeit von der Widerristhöhe<sup>216</sup>.

	Widerristhöhe			
	1,10 – 1,30 m	1,30 – 1,48 m	1,49 – 1,70 m	> 1,70
Boxenfläche [m <sup>2</sup> ] für ein einzelnes Pferd	7,00	9,00	11,00	13,00
Boxenfläche [m <sup>2</sup> ] für eine Stute mit Fohlen oder einen Hengst	9,00	12,00	15,00	17,00
Mindestlänge der Schmalseite der Box [m]	2,00	2,30	2,50 <sup>217</sup>	2,70 <sup>218</sup>
Höhe der Trennwand [m] Brusthöhe	1,00	1,20	1,40	1,45
Höhe der Trennwand [m] mit Aufsatzgitter	1,70	2,00	2,20	2,35
Türhöhe [m] einer Innenbox	1,70	2,00	2,20	2,35
Türhöhe [m] einer Boxenaußentür	1,80	2,10	2,40	2,50
Höhe [m] der unteren Hälfte einer Boxenaußentür	1,00	1,20	1,40	1,45
Fläche [m <sup>2</sup> ] eines Kleinauslaufs	7,00	9,00	11,00	13,00

219

<sup>216</sup> Anm. IPZV: Die dauernde Einzelhaltung in Boxen ist nicht arttypisch für Islandpferde und sollte nur für alte, kranke Pferde oder Hengste in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Für die Haltung von Islandpferden sind die rassetypischen Größen- und Höhenvorgaben maßgeblich. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>217</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: besser: drei Meter

<sup>218</sup> Anm. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz: besser: 3,30 – 3,50

<sup>219</sup> Anm. FN: Die jetzigen graphischen Darstellungen sind für die zukünftigen Leitlinien nicht zu vernachlässigen.

## 6. Begriffsdefinitionen<sup>220</sup>

Außenbox:

Einzelbox in einem Stallgebäude mit Fenster oder Halbtür, durch die das Pferd Kopf und Hals nach außen richten kann.

Box mit Kleinauslauf:

Einzelbox in einem Stallgebäude mit direkt angrenzendem Kleinauslauf (*Paddock*).

Einzelhaltung:

<sup>221</sup>Haltung von Pferden, die nicht in der Gruppe gehalten werden. Der Begriff Einzelhaltung impliziert nicht, dass an dem jeweiligen Standort nur ein Pferd gehalten wird (vgl. 2.2).

Haltungssysteme:

Innenbox, Außenbox, Box mit Kleinauslauf, Laufstall, Offenlaufstall, Mehrraumlaufstall etc.

Innenbox:

Einzelbox in einem Stallgebäude ohne für das Pferd nutzbare Öffnung nach <sup>222</sup>außen.

Laufstall:

<sup>223</sup>Gruppenbucht in einem Stallgebäude ohne permanenten Zugang zu einem Auslauf.

224

<sup>225</sup>Offenlaufstall:

Gruppenbucht in einem Stallgebäude mit permanentem Zugang zu einem Auslauf.

226

Zugluft:

Unter Zugluft versteht man einen Luftstrom, der kälter als die Umgebungstemperatur ist, im Vergleich zur herrschenden Luftbewegung eine hohe Luftgeschwindigkeit hat und nur partiell auf Körperteile auftrifft. Es kommt dadurch zu einem

---

<sup>220</sup> Anm. IPZV: Für Islandpferde ist die Haltung im Offenstall mit ausreichend großer Auslauffläche zur Anwendung. *„Ein Offenstall ist ein überdachter und an lediglich zwei bis drei Seiten geschlossener Unterstand mit einem staubfreien, verformungsfähigen Untergrund über ca. 10qm für zwei Islandpferde. Die offen Seite ist der Hauptwindrichtung bzw. Wetterseite abgewandt, und zeigt nicht direkt nach Süden.“* Die rassetypischen Größen- und Höhenvorgaben kommen hier zur Anwendung. Vgl. „Bemerkungen...“ 2. Auflage 2008, API-Lehrunterlagen 2008, Feldmann/Rostock.

<sup>221</sup> Anm. FN: Unterbringung von Pferden in (Einzel-)Boxen.

<sup>222</sup> Anm. FN: draußen statt „außen“, außerhalb der Box, z. B. bei Halbtüren, kann immer noch im Stall sein. Der Begriff „Innenbox“ meint etwas anderes, nämlich ohne Öffnung nach draußen.

<sup>223</sup> Anm. FN: Haltung einer Gruppe von Pferden in einem Raum.

<sup>224</sup> Anm. FN: Gruppenauslaufhaltung: Haltungssystem, bei dem Funktionsbereiche, wie Auslauf, Fressen, Liegen, voneinander getrennt angeordnet sind.

<sup>225</sup> Anm. FN: stattdessen: Offenstall(auch Außenklimastall): Stallgebäude/Haltungseinrichtung, in dem/der ein oder mehrere Seiten offen sind und daher das Stallklima weitgehend dem Außenklima entspricht.

<sup>226</sup> Anm. FN: ergänzen: geschlossener Stall: Stallgebäude, bei dem Wände und Dach mit Wärmeschutz versehen sind. Hier kommt der Gestaltung des Stallklimas besondere Bedeutung zu.

kleinflächigen Kältereiz, der von der Thermoregulation unbeantwortet bleibt.

Demgegenüber spricht man von bewegter Luft (Wind), wenn die Temperatur des Luftstroms in etwa der Umgebungstemperatur entspricht. Der Luftstrom trifft dabei auf große Teile der Körperoberfläche auf. Entsprechend kommt es zu einem großflächigen Kältereiz, auf den die Thermoregulation reagiert (in Anlehnung an MEHLHORN, 1979<sup>227</sup>).

228

---

<sup>227</sup> Mehlhorn, G. (1979): Lehrbuch der Tierhygiene.  
VEB Gustav Fischer Verlag, Jena.

<sup>228</sup> Anm. LAG e.V.: An dieser Stelle sollte auch der Bewegungsstall definiert werden, der besonders in größeren Pferdehaltungen zunehmend an Bedeutung gewinnt.  
**Bewegungsstall**, von der LAG definiert als Offenlaufstall mit computergesteuerter Fütterung mit mind. 10 Einzelgaben/Tag und der Summe der einfachen Wegstrecken zwischen den einzelnen Funktionsbereichen (Kraftfutter, Raufutter, Ruheraum, Tränke) von mind. 100 m.  
**„Aktivstall“** ist ein Markennahme, den die Firma HIT für ihre Laufställe gewählt hat.